

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1407

KR.Nr. I 090/2014 (BJD)

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Beschaffungswesen (02.07.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit einem jährlichen Beschaffungsvolumen von ca. 40 Milliarden Franken kommt dem öffentlichen Einkauf eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Bund, Kantone und Gemeinden nehmen eine Vorbildfunktion ein. Eine nachhaltige Beschaffung ermöglicht nicht nur einen wirtschaftlichen Einkauf von Waren und Dienstleistungen, sondern garantiert eine sozial verantwortungsvolle und umweltschonende Herstellung. Kanton, Bezirke und Gemeinden beschaffen jedes Jahr unzählige Güter. Insbesondere bei importierten Waren besteht die Gefahr, dass sie unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt wurden. So sind in der Schweiz einige Fälle dokumentiert, wo Steine für Strassen und Plätze aus Bergwerken mit sklavereiähnlichen Arbeitsbedingungen stammen. Nicht selten wurden Fussbälle für Schulen von Kindern genäht und Polizeiuniformen in Textilfabriken hergestellt, wo die Löhne der Beschäftigten nicht einmal fürs Essen ihrer Familien reichen.

Inzwischen ist man sich in der Schweiz dieser Problematik bewusst. Rund 250 Gemeinden, einige Kantone und auch der Bund haben verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung erlassen. Sie achten beim Kauf von Gütern nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die sozialen Bedingungen, unter denen sie hergestellt werden, und nehmen entsprechende Kriterien in ihre Ausschreibungen auf (siehe www.kompass-nachhaltigkeit.ch des SECO). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass faire Beschaffung nicht zwingend teurer sein muss: Die Gemeinwesen, die sie eingeführt haben, stellen keine wesentlichen Kostensteigerungen fest.

Im Leitbild und Regierungsprogramm strebt auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn eine nachhaltige Entwicklung an. Die kantonale Verwaltung hat durch ihren weiten Wirkungsradius ein grosses Potenzial, einen wesentlichen Beitrag an die nachhaltige Entwicklung des Kantons Solothurn zu leisten.

Bereits im Jahr 2008 haben sich diverse Ämter mittels einer Nachhaltigkeitserklärung dazu verpflichtet, Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Mit der neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bietet sich für den Kanton Solothurn eine ideale Gelegenheit, sein Engagement für die faire Beschaffung zu verstärken und verbindliche Richtlinien für eine faire Beschaffung einzuführen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat sein Engagement für die faire und ökologische Beschaffung seit dem RRB zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung Nachhaltigkeitserklärung und Massnahmenprogramm 2011-2014 vom September 2011, tatsächlich ausgebaut?
(http://rrb.so.ch/daten/rrb2011/1129/000001965836_2011_2501.pdf)?

2. Mit welchen konkreten Vorschlägen zur fairen Beschaffung wird sich der Regierungsrat bei den Verhandlungen zur Revision der interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen darüber hinaus einsetzen?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der oben erwähnten neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen demnächst eine Revision des Beschaffungswesens anzustreben? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen, wenn nein, warum nicht?
4. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien zur nachhaltig ökologischen Beschaffung, welche darauf achten, dass Produkte und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen ökologischen Anforderungen genügen? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen oder diese zu übernehmen?
5. Die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen, die das Recht auf existenzsichernden Lohn, auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte Arbeitszeit und auf eine formelle Arbeitsbeziehung garantieren, wurden 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien, welche im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferantinnen und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags soziale und faire Mindeststandards nach IAO/ILO einzuhalten? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen?
6. Stellt der Kanton Solothurn Selbstdeklarationsformulare zur Verfügung, mit denen sich die Auftragsnehmenden unter anderem verpflichten, die von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) einzuhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, kommen diese systematisch bei allen Vergaben (und über die gesamte Lieferkette) zum Einsatz? Wie wird die Einhaltung der Selbstdeklaration überprüft?
7. Erhalten die Mitarbeitenden spezifisch Weiterbildungskurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (z.B. von PUSCH)? Wenn ja, wie viele, wenn nein, sind solche Kurse vorgesehen?
8. Wird der Regierungsrat in irgendeiner Form den Gemeinden verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung zur Umsetzung empfehlen? Werden Formen der Vernetzung aufgebaut, die es erlauben, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen und so Know-how zur fairen Beschaffung zu bündeln und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Rechtsquellen und Zweck des Submissionsrechts

Für das öffentliche Beschaffungswesen bestehen heute Rechtsquellen auf fünf Ebenen (Staatsverträge, Bundesrecht, interkantonales, kantonales sowie kommunales Recht). Auf der Ebene

der Kantone und Gemeinden kommt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind, eine grosse Bedeutung zu. Die IVöB harmonisiert die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze. Sie will damit den Markt der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und andern Träger kantonalen oder kommunalen Aufgaben öffnen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz¹⁾ auf der kantonalen und kommunalen Ebene umsetzen (Art. 1 Abs. 1 und 2 IVöB). Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern und Anbieterinnen, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel (Art. 1 Abs. 3 IVöB). Zu den allgemeinen Grundsätzen des Vergabeverfahrens gehören aber bereits heute u.a. auch sozialpolitisch motivierte Anliegen (Art. 11 Bst. e IVöB: Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen; Art. 11 Bst. f IVöB: Gleichbehandlung von Mann und Frau).

Der Kanton Solothurn hat das öffentliche Beschaffungswesen im Submissionsgesetz²⁾ und in der Submissionsverordnung³⁾, entsprechend den Vorgaben des übergeordneten Rechts (namentlich der IVöB), geregelt.

3.1.2 Nachhaltigkeitsaspekte im Submissionsverfahren

Mit Blick auf den Zweck des Submissionsrechts (s. oben, Ziff. 3.1.1) sind den Vergabestellen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen Grenzen gesetzt. So sind beispielsweise auf den Umweltschutz bezogene Zuschlagskriterien (s. § 26 Abs. 2 Bst. k SubG) heute anerkannt, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen und zu keiner Diskriminierung (z.B. ortsfremder Anbieter) führen. Namentlich die Berücksichtigung der gesamten Lebensdauerkosten eines Produkts (Anschaffung, Betrieb, Entsorgung) macht ökologisch wie auch wirtschaftlich Sinn. Grundlegende soziale Anliegen wie die Einhaltung von Arbeitsbedingungen finden vor allem in Form von Teilnahmebedingungen bei Vergabeverfahren Anwendung. Die Berücksichtigung weiterer sozialpolitischer Postulate, wie z.B. der Lehrlingsausbildung (s. § 26 Abs. 2 Bst. m SubG), ist auch bei entsprechender Grundlage nur beschränkt möglich (bei der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium ist nach der Gerichtspraxis bspw. eine Gewichtung von höchstens 10 % möglich, vgl. BGE 129 I 314). Hinzu kommt, dass einer erweiterten Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien auch praktische Grenzen gesetzt sind, insbesondere wenn sich diese auf den ganzen Herstellungsprozess des beschafften Guts (Anbieter und Vorlieferanten) beziehen soll.

Der Schlüssel zur nachhaltigen Beschaffung liegt im Wesentlichen in den der Beschaffung vorgelegten Prozessen (Submissionsverfahren). Eine grosse Bedeutung kommt hier der Beschreibung des zu beschaffenden Produkts zu.

3.1.3 Revision der IVöB

Derzeit wird die IVöB überarbeitet. Anlass dazu gab eine im Jahr 2012 abgeschlossene Revision des GPA⁴⁾, welche Anpassungen erforderlich macht. Nachdem gleichzeitig auch das Bundesgesetz, welches die Submissionen der Bundesstellen regelt⁵⁾, anzupassen ist, wurde anlässlich der Versammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 8. Juni 2012 ein Konzept für eine „parallele Revision des Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone“ verabschiedet. Erklärtes Ziel dieses Vorgehens ist die weitgehende Harmonisierung des Beschaf-

¹⁾ Es handelt sich um folgende Staatsverträge: WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422), auch Government Procurement Agreement (GPA) genannt; Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26. Februar 1999 (Text publiziert im BBl 1999 VI 6128ff.).

²⁾ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54).

³⁾ Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55).

⁴⁾ Revised Agreement on Government Procurement vom 30. März 2012 (GPA 2012), in englischer Sprache abrufbar unter: << http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/rev-gpr-94_01_e.htm >>.

⁵⁾ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB, SR 172.056.1).

fungsrechts von Bund und Kantonen. Eine Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen und weiteren Interessierten zur revidierten IVöB, welche von einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen erarbeitet worden ist, wird nach dem uns bekannten Zeitplan von der BPUK im September 2014 eröffnet. Ein der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) vorgelegter Entwurf sieht die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Zweckbestimmung ausdrücklich vor und trägt dem in verschiedener Hinsicht Rechnung (s. unten, Ziff. 3.2.2).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Mit welchen konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat sein Engagement für die faire und ökologische Beschaffung seit dem RRB zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung Nachhaltigkeitserklärung und Massnahmenprogramm 2011-2014 vom September 2011, tatsächlich ausgebaut?

(http://rrb.so.ch/daten/rrb2011/1129/000001965836_2011_2501.pdf)?

Zunächst verweisen wir auf den Kantonsratsbeschluss Nr. A 025/2010 vom 22. März 2011 zum Auftrag Heinz Glauser (SP, Olten) „Nachweis der Einhaltung der GAV im Submissionswesen“, mit welchem der Auftrag mit von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) beantragtem, geändertem Wortlaut in dem Sinne erheblich erklärt wurde, als der Regierungsrat beauftragt wurde, Bestätigungen über die Einhaltung der GAV's bei der zuständigen Paritätischen Kommission analog den anderen Bestätigungen (Sozialversicherungen, Steuern etc.) einzufordern. Wir haben dem damaligen Änderungsantrag der UMBAWIKO zugestimmt (RRB Nr. 2011/414 vom 22. Februar 2011). Die entsprechenden Bestätigungen werden bei Beschaffungen der kantonalen Verwaltung seither jeweils eingeholt, was zu keinen Problemen geführt hat. Im Übrigen verweisen wir auf die Beantwortung von Frage 4 (Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Zu Frage 2:

Mit welchen konkreten Vorschlägen zur fairen Beschaffung wird sich der Regierungsrat bei den Verhandlungen zur Revision der interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen darüber hinaus einsetzen?

Wir werden unsere Anliegen im Rahmen der in nächster Zeit stattfindenden Vernehmlassung zur revidierten IVöB einbringen (s. oben, Ziff. 3.1). Dazu ist vorab festzuhalten, dass wir mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates anlässlich einer Vororientierung zu diesem Geschäft übereingekommen sind, ihr im Sinne von § 45^{quinquies} Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1) die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates einzuräumen. Wie erwähnt, sieht bereits der der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) vorgelegte Entwurf einer revidierten IVöB in der Zweckbestimmung eine Ergänzung durch den Aspekt der Nachhaltigkeit vor. Unter den allgemeinen Grundsätzen ist neu ebenfalls vorgesehen, bei internationalen Vergaben auf die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Mindeststandard zu verweisen. Im Inland soll weiterhin die Einhaltung der Gesamt- und Normalarbeitsverträge und, wo solche fehlen, der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen verlangt werden. Neu sollen bei der Umschreibung des Beschaffungsgegenstands ausdrücklich auch technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes vorgesehen werden können. Die Nachhaltigkeit wird auch unter den Zuschlagskriterien ausdrücklich aufgeführt. All diese Bestrebungen, den Nachhaltigkeitsgedanken in der revidierten IVöB zum Ausdruck zu bringen, können wir grundsätzlich unterstützen. Dabei ist aber immer zu bedenken, dass der Nachhaltigkeitsgrundsatz nur einen unter mehreren Geltung beanspruchenden Grundsätzen bei öffentlichen Beschaffungen darstellt und auch den übrigen Zielen (namentlich

wirksamer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz sowie wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel) Rechnung zu tragen ist.

3.2.3 Zu Frage 3:

Beabsichtigt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der oben erwähnten neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen demnächst eine Revision des Beschaffungswesens anzustreben? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen, wenn nein, warum nicht?

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh, um hierzu verbindliche Angaben machen zu können. Dies hängt einerseits davon ab, wie lange der politische Prozess für die oben (Ziff. 3.1.3) angesprochene „parallele Revision“ des Vergaberechts von Bund und Kantonen dauern wird. Andererseits wird sich der konkrete Anpassungsbedarf im kantonalen Recht auch erst dann zeigen, wenn klar ist, wie die Revision der IVöB inhaltlich genau aussieht.

3.2.4 Zu Frage 4:

Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien zur nachhaltig ökologischen Beschaffung, welche darauf achten, dass Produkte und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen ökologischen Anforderungen genügen? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen oder diese zu übernehmen?

Wir verweisen auf unsere einleitenden Bemerkungen (Ziff. 3.1). Der Beschaffungsprozess steht in der Regel am Schluss eines Investitionsprozesses. Insbesondere im Baubereich werden die Nachhaltigkeitsaspekte zum allergrössten Teil bereits mit der Einhaltung der Vorschriften des Bau-, Planungs- und Umweltrechts sichergestellt.

Verbindliche Richtlinien zur nachhaltigen ökologischen Beschaffung bestehen keine. Wie einleitend erwähnt, haben verschiedene Ämter jedoch Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit definiert, u.a. auch bezüglich Beschaffungen. Diese Gesichtspunkte fliessen bei den Beschaffungen denn auch ein. Beispielhaft können folgende Bereiche genannt werden:

- Das Amt für Informatik und Organisation achtet bei der Beschaffung von Hardware-Produkten jeweils auf Zertifizierungen wie das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder den „Energy Star“. Das Label „Blauer Engel“ regelt u.a. die Bereiche geringe Belastung der Innenraumluft durch Schadstoffe, geringer Energiebedarf in Leerlaufzeiten, leiser Betrieb, Eignung für Recyclingpapier, Duplexeinrichtung für doppelseitiges Bedrucken bei Hochleistungsgeräten, langlebige Fotoleitertrommel ohne Schwermetalle, niedrige Geräuschemission, recyclinggerechte Konstruktion, Kennzeichnung der Kunststoffe und umweltfreundliche Verpackung.
- Das Hochbauamt beschafft die Büromöbel der kantonalen Verwaltung zentral nach seinem „Möblierungskonzept für den nachhaltigen Büroarbeitsplatz der Verwaltungsbauten des Kantons Solothurn“ (Stand: 10. Dezember 2013). Bei der Beschaffung berücksichtigt es u.a. die Punkte Ergonomie, Kombinierbarkeit und Ausbaubarkeit (durch ein einheitliches, modular aufgebautes Möbelprogramm) sowie Ökologie (Betrachtung über den ganzen Lebenszyklus, minimaler Anteil an Verbundmaterialien und Langlebigkeit).
- Für Fahrzeugbeschaffungen hat die Motorfahrzeugkontrolle in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt eine Checkliste sowie Pflichtenhefte für verschiedene Fahrzeugkategorien erstellt. Will eine Amtsstelle ein eigenes Fahrzeug beschaffen, so hat sie namentlich (z.H. der Finanzkontrolle) zu begründen, weshalb sie auf ein solches an-

gewiesen ist. Zudem ist in der Regel ein emissionsarmes Fahrzeug (Umweltetikette Kat. A) zu beschaffen (Ausnahmen sind zu begründen). Schliesslich ist grundsätzlich vom Pflichtenheft „Fahrzeug klein“ auszugehen. Abweichungen müssen ebenfalls speziell begründet werden.

- Auch die kantonale Drucksachenverwaltung achtet bei den Büromaterialbeschaffungen für die kantonale Verwaltung jeweils auf Nachhaltigkeitskriterien. Sie hat dazu eine interne Weisung erlassen.

Wir erachten die Anstrengungen der Ämter als ausreichend und sehen derzeit keine Veranlassung, durch Weisungen unsererseits im Bereich der nachhaltigen Beschaffungen tätig zu werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen, die das Recht auf existenzsichernden Lohn, auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte Arbeitszeit und auf eine formelle Arbeitsbeziehung garantieren, wurden 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien, welche im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferantinnen und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags soziale und faire Mindeststandards nach IAO/ILO einzuhalten? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen?

Wir verweisen dazu auf die obigen Ausführungen (Ziff. 3.2.1 und 3.2.2).

3.2.6 Zu Frage 6:

Stellt der Kanton Solothurn Selbstdeklarationsformulare zur Verfügung, mit denen sich die Auftragsnehmenden unter anderem verpflichten, die von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) einzuhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, kommen diese systematisch bei allen Vergaben (und über die gesamte Lieferkette) zum Einsatz? Wie wird die Einhaltung der Selbstdeklaration überprüft?

Es wird bei Beschaffungen der kantonalen Verwaltung ein Selbstdeklarationsformular eingesetzt, mit welchem die Anbieter u.a. bestätigen müssen, dass sie die Arbeitsschutzbestimmungen, einen allfälligen Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag sowie die am Ort der ausgeübten Tätigkeit branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen einhalten. Die Anbieter müssen sich zudem bereit erklären, auch ihre Subunternehmen auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu verpflichten. Mit der Unterzeichnung des Deklarationsblattes bezeugen Anbieter und Anbieterinnen, dass sie die massgebenden Arbeitsbedingungen, insbesondere des geltenden Gesamtarbeitsvertrages, einhalten und nehmen zur Kenntnis, dass falsche Angaben ein Strafverfahren nach sich ziehen sowie ungenügende Deklaration zum Ausschluss aus dem Verfahren (gemäss § 11 SubG) führen können. Ein Hinweis auf die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ist im Selbstdeklarationsformular nicht enthalten.

3.2.7 Zu Frage 7:

Erhalten die Mitarbeitenden spezifisch Weiterbildungskurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (z.B. von PUSCH)? Wenn ja, wie viele, wenn nein, sind solche Kurse vorgesehen?

Das Personalamt bietet keine zentral geführten Kurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung an. Weiterbildungen in diesem Bereich gehören zu den Fachweiterbildungen, welche dezentral durch die Ämter organisiert werden. Es steht allen Ämtern frei, ihre im Beschaffungswesen tätigen Mitarbeitenden an entsprechende Kurse zu schicken.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wird der Regierungsrat in irgendeiner Form den Gemeinden verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung zur Umsetzung empfehlen? Werden Formen der Vernetzung aufgebaut, die es erlauben, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen und so Know-how zur fairen Beschaffung zu bündeln und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen?

Die heute für die Gemeinden schon bestehenden Submissionsvorschriften erachten wir als genügend. Notabene sind zum Beispiel im kantonalen Submissionsgesetz Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen der Anbietenden definiert. Werden diese von einem Anbietenden nicht eingehalten, darf der Auftrag an diesen Anbietenden nicht vergeben werden. Weiterführende Regelungen hätten einerseits eine Einschränkung der Gemeindeautonomie zur Folge und würden andererseits eine Aufsichtspflicht des Kantons nach sich ziehen, beides in einem Bereich, in welchem auf freiwilliger Basis mehr erreicht wird als durch Vorgaben, welche insbesondere bei Importen nur schwer zu überprüfen sind.

Eine strukturierte Form der Vernetzung, welche es erlaubt, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen, ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch denkbar, dass im Bedarfsfall ad-hoc solche Vernetzungen gebildet werden, soweit es um gemeinsame Beschaffungen von Kanton und Gemeinden geht. Die Institutionalisierung eines Poolings der Gemeinden unter sich steht diesen selbstverständlich offen, braucht aber nicht durch den Kanton initiiert zu werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Kantonale Motorfahrzeugkontrolle
Staatskanzlei/Legistik und Justiz (FF) (3)
Staatskanzlei
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat